BDSAV e. V. - Feuersteinweg 3 - 30445 Hannover

Bundesministerium

für Umwelt, Naturschutz, nukleare

Sicherheit und Verbraucherschutz

- C I 2 Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung -

**Nur per Mail**: CI2@bmuv.bund.de

CI2@bmuv.bund.de

Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungsanlagen e.V. (BDSAV)

c/o RA Jörg Rüdiger

Geschäftsführer

Feuersteinweg 3

30445 Hannover

Datum 17.01.2025

Telefon: 0511/76088461

Telefax: 06258/895-3333

E-Mail: joerg.ruediger@bdsav.com

mobil: 0171/7472089

**Entwürfe eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der IED-Richtlinie;**

**Anhörung der Verbände (CI2-5012/032)**

Sehr geehrte Frau Dr. Freund,

sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbeziehung der Wirtschaft in das Gesetzgebungs-und Verordnungsverfahren und nehmen zu den oben genannten Entwürfen nachfolgend Stellung.

Vorab verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen des VCI und des BDI, denen wir uns in der grundsätzlichen Kritik, aber auch in der ausführlichen Stellungnahme zu den Details der sehr komplexen Regelungen vollinhaltlich anschließen.

Wir beschränken uns in unserer nachfolgenden Stellungnahme auf einige wenige Punkte, die für die Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, insbesondere der Sonderabfallverbrennung, besonders relevant sind und diese nachhaltig betreffen.

**1.Vorbemerkungen**

* 1. **Bürokratisierung - Anspruch auf Entlastung der Wirtschaft/Entbürokratisierung wird verfehlt**

Die Umsetzung der novellierten EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) zeigt, dass durch die EU-Regelungen nicht nur die Komplexität des u.a. für die thermischen Behandlungsanlagen relevanten Regelwerkes permanent erhöht wird, sondern auch die bürokratischen Anforderungen - wie z.B. die bereits bestehenden umfänglichen Berichtspflichten - permanent maximiert werden. Es wird nicht verkannt, dass vor diesem Hintergrund dem erklärten Ziel der Entbürokratisierung formal Grenzen gesetzt sind, aber die vorhandenen Spielräume in der nationalen Umsetzung müssen deshalb besonders konsequent genutzt werden. Die vorgelegten Entwürfe werden diesem Anspruch nicht oder nur unzureichend gerecht.

Es fehlt durchweg eine ernsthafte und intensive Prüfung, ob durch die neuen Anforderungen, insbesondere mit dem Entwurf der neuen 45. BImSchV, nicht Prüf-und Berichtspflichten in bestehenden Regelwerken entfallen können, also Doppelprüfungen und Überlappungen bei den Berichtspflichten und den Zertifizierungen vermieden werden können (z.B. zur Energieeffizienz, zur Nachhaltigkeit/CRSD usw.). Im vorliegenden Vorschlag wird fast durchgehend jeder Textbaustein der IED im Detail übernommen, ohne diese konsequent mit bereits bestehende Regelungen im deutschen Anlagen-und Umweltrecht abzugleichen und mit dem Bestand an bereits bestehenden Regelungen zu harmonisieren. Beispielhaft sei hier das Chemikalienverzeichnis als Bestandteil des Umweltmanagementsystems (UMS) genannt. Insofern schließen wir uns uneingeschränkt dem Votum des VCI mit der Forderung nach „One-in/One-out“ an und betonen insoweit ergänzend, dass es auch erforderlich ist - wenn die Rechtslage dieses gestattet - branchenbezogen Ausnahmen oder Relativierungen in der Umsetzung von den Vorgaben vorzusehen.

Soweit in der Umsetzung - das wird das vorgesehenen Planspiel sicherlich zeigen - einzelne Regelungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität unter Einbeziehung der Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten nicht oder jedenfalls nicht rechtssicher umgesetzt werden können, muss - das haben der VCI und der BDI in ihren Stellungnahmen deutlich gemacht - , gegebenenfalls die novellierte die IED-Richtlinie zumindest punktuell noch einmal auf den Prüfstand. Es muss außerdem in der Umsetzung vermieden werden, durch neue Begriffsbestimmungen (z.B. Umweltvergleichswerte, Umweltleistungsrichtwerte) ohnehin bestehende Rechtsunsicherheiten, z.B. bezogen auf das Umweltmanagementsystem, zu potenzieren. Hier muss - generell, aber auch im Detail - der Grundsatz gelten „Weniger ist mehr“, wie sich an der praktisch nicht vollziehbaren Forderung, im Regelfall alle Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren und diese konsolidierte Fassung dann im Internet zu veröffentlichen, exemplarisch belegen lässt. Entsprechendes gilt auch für das Chemikalien- Verzeichnis weil der Inhalt bereits weitgehend durch bestehende Regelungen abgedeckt wird und für die Abfallentsorgungsanlagen bei genauer Betrachtung auch nicht sinnvoll abzubilden ist.

Wegen der Einzelheiten im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des BDI und des VCI.

* 1. **Zusätzliche Bund-Länder/Industrie-Arbeitsgruppe zur Umsetzung erforderlich**

Es wird zwingend notwendig sein, im Rahmen der IED-Umsetzung zur Konkretisierung der vorgesehenen Regelungen Empfehlungen und Vollzugshilfen des LAI zu entwickeln. Die Industrie wird in diese Arbeiten nicht einbezogen, aber es besteht aus unserer Sicht der dringende Bedarf, die sich aus der Umsetzung ergebenden Fragen für den Vollzug in einem zusätzlichen Gremium (z.B. in einer Unterarbeitsgruppe) aus Vertretern des Bundes, der Vollzugsbehörden der Länder und der betroffenen Wirtschaft zu diskutieren und Handlungsempfehlungen vorzubereiten. Zum Aufgabenkatalog dieses Gremiums verweisen wir auf die Stellungnahme des VCI.

Ergänzend kann durch dieses Gremium auch proaktiv und zeitnah auf die noch notwendigen Durchführungs-und delegierten Rechtsakte der EU im Sinne einer Praktikabilität und Vollzugstauglichkeit hingewirkt werden (z.B. Inhalte desTransformationsplans).

**2. Zu den einzelnen Regelungen**

**2.1 Zum Mantelgesetz**

**2.1.1 § 3 Abs. 6 h) und i) BImschG (Vermischung von Umweltleistungswerte mit dem UMS)**

Es sollten grundsätzlich die identischen Begriffe der IED verwendet und insbesondere keine nationalen, hiervon abweichenden Begriffsbestimmungen eingeführt werden. Es muss auch insoweit klar herausgearbeitet und vorgegeben werden, welche Werte insoweit strikt verbindlich sein sollen und welche Werte (nur) indikativ sind.

Darüber hinaus sollte in den Definitionen kein Verweis auf das Umweltmanagementsystem erfolgen; Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte sollten nicht Gegenstand der UMS sein, sondern im Interesse der Rechtssicherheit nur von der Behörde in der Genehmigung festgelegt werden. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme des BDI hierzu.

**2.1.2 § 5 BImSchG (UMS)**

§ 5 sollte um eine Regelung ergänzt werden, die korrespondierend mit Art. 14 a Abs. 3 Unterabsatz 1 der IED den Detaillierungsgrad des UMS von der Art, dem Umfang und der Komplexität sowie den Umweltauswirkungen der jeweiligen Anlage abhängig macht. Bereits auf Gesetzesebene muss aus unserer Sicht deutlich hervorgehoben werden, dass sich der Umfang der UMS an der konkreten Anlage und den Standortgegebenheiten ausrichten muss.

**2.1.3 § 10 Abs. 8 a BÌmSchG (kein Regelfall, Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren)**

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung zu erstellen sind. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. Dabei ist davon auszugehen, dass derartige konsolidierte Fassungen im Regelfall nicht oder allenfalls für Teilanlagen vorliegen.

Genehmigungen von IED-Anlagen - das kann an unserer Branche beispielhaft belegt werden - reichen in der Regel weit in die Vergangenheit zurück und enthalten „Hunderte“ von noch gültigen, aber zum Teil auch ausgelaufene Nebenbestimmungen. Da die Genehmigung nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen konzentrieren, enthalten diese Genehmigungen auch eine Vielzahl von Nebenbestimmungen, die mit dem Anwendungsbereich der IED nichts zu tun haben.

Es sollte deshalb auch zur Vermeidung von absehbaren Vollzugsdefiziten nur die in Art. 24 Abs. 2a der IED dringend enthaltene Vorgabe umgesetzt werden, d. h. es sollte nur im Bedarfsfall eine Pflicht zur Konsolidierung begründet und klargestellt werden, dass dies primär eine Behördenpflicht ist. Die Veröffentlichungspflicht ist aus unserer Sicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsauflagen zu beziehen und nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen. Um es klar und deutlich zu sagen: alles andere ist nicht realistisch und rechtlich nach der IED-Vorgabe auch nicht notwendig.

**2.1.4 § 12 Abs. 1 a) BImSchG (keine unmittelbare Anwendung von neuen Emissionsbandbreiten auf bestehende Anlagen)**

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 12 Abs. 1 a) erscheint es so, als gelten die Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen und Umweltleistungswerte unverzüglich nach der Veröffentlichung von BVT- Schlussfolgerungen auch für Bestandsanlagen. Dies entspricht nicht den IED-Vorgaben und muss deutlich relativiert werden. Hierzu verweisen wir auf die zutreffende und ausführliche Stellungnahme des BDI.

**3. Zur Mantelverordnung**

**3.1 § 20 a Abs. 4 der 17. BImSchV (Emissionsminderung im An-und Abfahrbetrieb)**

Die Regelung zur Emissionsminderung im An-und Abfahrbetrieb für PCDD/F und PCB sollte präzisiert werden, da der Verweis auf den Stand der Technik zu allgemein ist. Der Anlagenbetreiber ist ohnehin verpflichtet zur Emissionsminderung, sodass in dieser Anforderung stärker der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betont und klargestellt werden sollte, dass diese Anforderung als erfüllt gilt, wenn der Betreiber durch Messungen den Nachweis führt, dass Emissionen dieser Art im An-und Abfahrbetrieb nicht freigesetzt werden.

**3.2 § 2 Abs. 2 der 45. BImSchV (zusätzliche Anforderungen/ISO 14001)**

Ein Umweltmanagementsystem nach der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Systems nach ISO 14001 oder EMAS umgesetzt werden. Aus dem letzten Halbsatz der vorgesehenen Regelung ergibt sich allerdings, dass die Anforderungen der UMS über die Inhalte der ISO 14001 und EMAS - abweichend von der Anl. 6 zur 17. BImSchV - hinausgehen sollen. Diese Anforderungen sind aber bereits strukturiert schon in diesen Regelwerken abgebildet, da der Gutachter auch ganz generell die Einhaltung aller insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben prüfen muss. Die Anforderungen der IED können also in diese beiden Systeme inhaltlich integriert werden. Eine zusätzliche Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV durch den Umweltgutachter/Zertifizierer wäre dann entbehrlich. Daher sollte die Definition des UMS in § 2 ausschließlich auf ISO 14001 oder EMAS bezogen werden, insofern konsequent ersatzlos gestrichen werden.

**3.3 § 4 Abs. 1 der 45. BImSchV und Inhalte des Transformationsplans**

In der neuen Verordnung sollte - ebenso wie in der IED selbst - auf das Jahr 2050 abgestellt werden und nicht, wie nun vorgesehen, auf das Jahr 2045. Eine zwingende Notwendigkeit hierzu ist nicht ersichtlich.

Es sollte auch geprüft werden, ob für bestimmte Branchen, wie etwa die Sonderabfallverbrennung, ein Transformationsplan entbehrlich ist. Die Sonderabfallverbrennung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kreislaufwirtschaft und unterliegt bereits heute umfassenden Berichtspflichten, unter anderem zur Nachhaltigkeit (CSRD), sodass sich die Frage der Sinnhaftigkeit eines weiteren Transformationsplans im Sinne der vorgesehenen Regelung aufdrängt. Letzteres ist auch bezogen auf den insoweit noch ausstehenden Delegierten Rechtsakt zum Inhalt des Transformationsplans gegenüber der EU-Kommission kritisch zu hinterfragen. Ergänzend verweisen wir hierzu auf die ausführliche Stellungnahme des VCI zum Transformationsplan.

**3.4 § 5 der 45. BImSchV (Veröffentlichung des UMS**)

In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die einschlägigen Informationen eines Umweltmanagementsystem veröffentlichen muss, die sich auf die IED- Anlage beziehen. In einem Umweltmanagementsystem werden - darauf ist hinzuweisen - nicht nur Informationen zur IED-Anlage, sondern auch alle sonstigen Aktivitäten eines Betreibers aufgeführt. Diese müssen von einer Veröffentlichung ausgenommen werden. Auch der letzte Absatz, dass eine regelmäßige Aktualisierung erforderlich ist, findet sich in dieser Form nicht in der IED und ist entsprechend zu präzisieren.

**3.5 Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der 45. BImSchV (BREF-Inhalte)**

Wir schließen uns insoweit der Forderung des BDI und des VCI an, die Anlage ersatzlos zu streichen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichen Stellungnahmen des VCI und des BDI verwiesen.

**3.6 Anlage 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV (Chemikalienverzeichnis)**

Am Beispiel der Sonderabfallverbrennung lässt sich verdeutlichen, dass bezogen auf unsere Branche ein Chemikalienverzeichnis weder sinnvoll noch geboten ist. Es ist bereits unklar, ob auch Abfälle als Gefahrstoffe angesehen werden sollen. Nach dem aktuellen Entwurf müssen jedenfalls alle Gefahrstoffe aufgeführt werden, die „in der Anlage als solcher, als Bestandteil anderer Stoffe oder als Bestandteil von Gemischen“ vorhanden sind oder emittiert werden. Das schließt jedenfalls Abfälle nicht von vornherein aus. Insofern ist deutlich hervorzuheben, dass dieses für extern angelieferte gefährliche Abfälle in den Anlagen der Sonderabfallverbrennung in dieser Form - das ist eigentlich selbsterklärend - über die vorhandene umfängliche Analytik und die bestehnden Arbeitsschutzregelungen/Regelwerke hinaus nicht zu leisten ist.

Wie der BDI und der VCI in ihren ausführlichen Stellungnahmen deutlich gemacht haben, sollte die IED-Vorgabe zum Chemikalienverzeichnis nicht durch deutsches Recht verschärft werden. Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind nach unserer Auffassung bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff-und Arbeitsschutzrechts abgedeckt.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie eine Alternativenprüfung zu angelieferten Abfällen und den darin enthaltenen möglichen Gefahrstoffen erfolgen sollte. Spezieller „Grundanforderungen“ in einer Anlage der UMS-Verordnung bedarf es deshalb nicht. Es sollte, wenn wenn auf das Chemikalienverzeichnis aus formalen Gründen nicht verzichtet werden kann, in jedem Fall eine Vermutungsregelung geschaffen werden, wonach ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen der IED jedenfalls dann erfüllt, wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften eingehalten werden. Der Entwurf geht auch im Übrigen (z.B. zur Risikobewertung) weit über die europäischen Vorgaben hinaus und würde erhebliche, aus unserer Sicht nicht notwendige zusätzliche Bürokratie und erhebliche Kosten verursachen.

Für eventuelle Rückfragen und Einzelheiten stehen der Unterzeichner, bei Bedarf auch die Vertreter aus unseren Mitgliedsunternehmen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jörg Rüdiger

Geschäftsführer BDSAV